



Amtssigniert. SID2024041244610
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-3963/2/8-2024
Schwaz, 23.04.2024

**Kammerlander Klaus, Gerlos;
Bauwasserhaltung auf Gp. 217/3, KG Gerlos;
Wasserrechtliches Verfahren**

KUNDMACHUNG

Mit Posteingang am 19.03.2024 hat Herr Kammerlander Klaus – unter Einreichung von Projektsunterlagen der Fa. SGG Statik Geotechnik GmbH, vertreten durch Herrn DI Juen Alexander – um wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung einer Bauwasserhaltung in Zusammenhang mit dem Neubau eines Wohnhauses mit Restaurant auf Gp. 217/3, KG Gerlos (Hnr. 142, 6281 Gerlos) angesucht.

Aufgrund der eingereichten Projektsunterlagen ergibt sich folgende

Projektsbeschreibung:

Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben ist der Neubau eines Wohnhauses mit Restaurant vorgesehen. Dieses Bauvorhaben wird in der Gemeinde Gerlos auf dem Grundstück mit der Nummer 217/3 umgesetzt.

Auf einer Grundfläche von ca. 200 m² entstehen somit ein dreigeschossiges Gebäude mit einem Untergeschoß, in welchem sich Lager- und Wirtschaftsräume befinden. Dieses Untergeschoß gründet laut vorliegenden Unterlagen (Einreichplan) in einer Tiefe von ca. 3,5 m bzw. befindet sich die geplante Baugrubensohle auf einer Seehöhe von ca. 1.241,36 m ü.A.

Geplant sind 4 Brunnenanlagen mit Neutralisationsanlage und anschließender Einleitung in den öffentlichen Kanal mit max. 70 l/s im Zeitraum von Mai bis August 2024.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Mittwoch, den 8. Mai 2024

bei der Gemeinde Gerlos sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Ergeht an:

1. Herrn Kammerlander Klaus, Gerlos 145/1, 6281 Gerlos;
2. die Fa. SGG Statik Geotechnik GmbH, Bruggfeldstraße 5, 6511 Landeck; *(per E-Mail)*
3. Herrn Hörl Franz, Gerlos 153/1, 6281 Gerlos; *(RSb)*
4. die röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Leonhard Gerlos, Gerlos 158, 6281 Gerlos; *(RSb)*
5. das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck; *(per ELAK)*
6. den Landeshauptmann als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landesbaudirektion-Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; *(per ELAK)*
7. die Gemeinde Gerlos *(3-fach)*, mit der Bitte um persönliche Verständigung der Parteien, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss der Projektsunterlagen C, sowie der Stellungnahmen vom 04.04.2024 und 11.04.2024)*
8. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwarz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

Ange/diagen am: 25/04/2024
Abgenommen am: 